

LEADER-Region Börde trifft Ruhr e.V.

Ense * Fröndenberg * Werl * Welver * Wickede (Ruhr)



Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) der „LEADER-Region Börde trifft Ruhr“

§1 Ziele und Aufgaben

1.

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region Börde trifft Ruhr beteiligt sich (gemäß Vereinssatzung des Vereins LEADER-Region-Börde trifft Ruhr e.V.) an der Entwicklung der Region und Kommunen und setzt dazu die Ziele der Regionalen Entwicklungsstrategie im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen für LEADER in NRW um.

2.

Sie nimmt dazu als Aufgaben insbesondere wahr

- Entscheidung als Auswahlgremium über Anträge für förderfähige Projekte auf Grundlage des Bewertungssystems für Projekte; Beteiligung von fachlichen und thematischen Interessengruppen sowie regionalen Akteurinnen und Akteure sowie insgesamt der Bevölkerung durch öffentliche Veranstaltungen
- Durchführung des internen Monitorings
- Berichterstattung gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der EU-Kommission, insbesondere durch Dokumentation der geförderten Projekte
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beteiligung an regionalen, nationalen und europäischen Netzwerken sowie Informationen über den LEADER-Prozess (Ergebnisse und Weiterentwicklung) und Durchführung von Kooperationsprojekten

Die LAG wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das Regionalmanagement sowie den Vorstand des Vereins unterstützt.

3.

Für die Arbeit der LAG ist eine kontinuierliche Mitarbeit und das Engagement ihrer Mitglieder unverzichtbar, und eine verlässliche Teilnahme an Sitzungen ist deshalb nach Möglichkeit sicher zu stellen. Sofern Reisekosten nicht von dritter Seite erstattet werden können, trägt diese – gegen Nachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands – die Geschäftsstelle bzw. die Lokale Aktionsgruppe. Es kommen die Bestimmungen des Reisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Anwendung.

§2 Einberufung und Ladungsfrist

Die Einladung mit Tagesordnung und ausreichenden Vorab-Informationen über die zu entscheidenden Projekte erfolgt mit einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Tag der Sitzung an alle stimmberechtigten Mitglieder der LAG per Post oder Email.

§3 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren

1.

Für die Beschlussfähigkeit bei Abstimmungen über Projekte gilt als Mindestquorum, dass 50% der für die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner/innen sowie andere Vertreter/innen der Zivilgesellschaft“ berufenen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen. Kann im Ausnahmefall bei Verhinderung von Mitgliedern der LAG das 50%-Mindestquorum nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, bei dringlichen Entscheidungen schriftliche Voten verhandelter Stimmberechtigter einzuholen. Bereits in der Einladung zur LAG-Sitzung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

2.

Beschlüsse finden in der Regel in einer offenen Abstimmung statt, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall die Stimme ihrer/seiner Stellvertreter/in.

3.

Beschlüsse können auch im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst werden. Antragsteller/innen, deren Projekte im Rahmen der Abstimmung durch die LAG (=Auswahlgremium) abgelehnt werden, werden schriftlich über die ablehnende Entscheidung und über die Gründe für die Ablehnung (oder Zurückstellung) informiert.

4.

Über den Verlauf der Sitzungen der LAG ist eine Niederschrift anzufertigen.

§4 Befangenheit

1.

Mitglieder der LAG nehmen an Beratungen und Entscheidungen über Projekte, an denen sie persönlich beteiligt sind, nicht teil. Daher sind Mitglieder verpflichtet, im Falle einer persönlichen Beteiligung, dies der/dem Vorsitzenden der LAG anzuzeigen. Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds der LAG liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihr/ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihr/ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied der LAG in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.

2.

Die versehentliche Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung dem Grunde nach auszuschließenden Mitglieds hat die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur dann zur Folge, wenn diese Stimme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

3.

Bei kommunalen Vertreter/innen (Bürgermeister/in) oder anderen öffentlichen Vertreter/innen liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt mit einem unmittelbaren Vorteil für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle verbunden ist, die sie/er vertritt. In diesem Fall darf sie/er an der Beratung und Abstimmung der LAG über das Projekt teilnehmen. Letzteres gilt auch für Vertreter/innen der LAG, wenn es sich um ein Projekt des Vereins handelt.

Die Geschäftsordnung wurde am 29.9.2015 von der LAG beschlossen.